



Vertragsergänzung Verrechnung Teilnehmeranschluss

Version	2-0
Ausgabedatum	22.12.2009
Ersetzt Version	1-3
Gültig ab	01.01.2010
Vertrag	Vertrag betreffend Verrechnung von Teilnehmeranschlüssen des Festnetzes



Anschlussvertrag EconomyLINE / MultiLINE^{ISDN} / BusinessLINE^{ISDN} (Basisanschluss oder Primäranschluss)

Hauptrufnummer: MSN/Stamnummer Basisanschluss oder Primäranschluss:

zwischen Swisscom (Schweiz) AG nachfolgend "Swisscom" genannt
CH - 3050 Bern
und
Anschlussinhaber Name:
Vorname:
Strasse: nachfolgend „Kunde“ genannt
PLZ/Ort:
betreffend Drittanbieter: Standortadresse:

Vorbemerkungen

Mit der Dienstleistung „Verrechnung des Teilnehmeranschlusses (VTA)“ erhält der Kunde die bei Swisscom bezogenen Teilnehmeranschlüsse sowie darauf basierende Zusatzdienste künftig ausschliesslich von seinem gewählten Drittanbieter in Rechnung gestellt.

Rechte und Pflichten

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und gibt sein Einverständnis,

- dass die oben erwähnten Teilnehmeranschlüsse (inkl. der Zusatzdienste gemäss jeweils aktueller Liste unter http://www.swisscom.com/ws/products/FMGProdukte/VTA/index.htm) fortan vom eingangs bezeichneten Drittanbieter zu dem mit diesem vereinbarten Preis und zu dessen Zahlungsbedingungen verrechnet werden.
- dass der Vertrag mit Swisscom für den Teilnehmeranschluss im Übrigen unberührt bleibt.
- dass Swisscom die zur Verrechnung notwendigen Kundendaten an den Drittanbieter weitergeben darf;
- dass die Funktionalität VTA bei einem Drittanbieter nur gewählt werden kann, wenn der Kunde für seinen Telefonieverkehr auf mindestens einer Rufnummer des entsprechenden Anschlusses denselben Drittanbieter vorbestimmt hat (CPS).
- dass bei Beendigung des Verrechnungsverhältnisses mit dem Drittanbieter automatisch wieder Swisscom zu ihren Konditionen Rechnung stellt.
- dass der Kunde auch bei VTA die Anschlussgebühren der Swisscom schuldet.

Die Aufschaltung der Funktionalität VTA erfolgt nach Eingang der Meldung durch den Drittanbieter, in der Regel innert fünf Arbeitstagen. Die Abrechnung erfolgt pro rata. Swisscom ist berechtigt, die Aufschaltung bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. fehlerhafte Angaben, gesperrter Anschluss) zu verweigern oder per sofort aufzuheben. Kunden können Forderungen von Swisscom nicht mit allfälligen Forderungen gegen den Drittanbieter verrechnen.

Unterschrift des Kunden:

Ort, Datum Unterschrift und Firmenstempel

.....